- 40. 1. Revisibilität in Chesachen.
  - 2. Reitliche Freiheitoftrafe als Chefdeibungegrund.

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1883 i. S. Dr. (Kl.) w. Dr. (Bekl.) Rep. III. 423/82.

- I. Landgericht Raffel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"In einer früher entschiedenen Chesache (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 150) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß zwar für die Revisionsinftanz daszenige seststehe, was der Berufungszichter in betress des Benehmens des Klägers gegen seine Chefrau als bewiesen angenommen habe, daß dagegen das Urteil darüber, wie dieses Benehmen vom Standpunkte des Cherechtes aus zu qualifizieren, insehesondere ob es als ein solches zu prädizieren sei, das der Chefrau einen rechtlich begründeten Einwand gegen die angestellte Klage auf ehesiche Folge an die Hand gebe, dem Revisionsrichter nicht entzogen sei. Dieser Aussassen entspricht es, auch die Frage des vorliegenden Falles für revisibel zu erklären, ob in den vom Berufungsrichter sessessellten Thatsachen der Chescheidungsgrund zu sinden ist, welchen das gemeine protestantische Eherecht der zeitlichen Freiheitssstrase eines Chesgatten beilegt.

Maßgebend für diesen Scheidungsgrund sind die Schwere des Versbrechens oder Vergehens an sich, die Höhe der erkannten Strase, die damit verdundenen Chrenfolgen und nebendem auch noch die Vildungsstusse und Standesverhältnisse der Ehegatten, sowie deren Vorleben. In Berücksichtigung dieser verschiedenen Womente hat das Reichsgericht in Vd. 1 S. 324 flg. der Entscheidungen in Civilsachen veröffentslichten Rechtsfalle die Scheidung einer Ehe ausgesprochen, und der Verusungsrichter ist der Ansicht, daß die Konsequenz jenes Ausspruches unch für den gegenwärtigen Fall zur Trennung der Che zwischen den streitenden Teilen sühren müsse. Diese Schlußfolgerung ist jedoch nicht richtig.

In der früher entschiedenen Chestreitsache war der beklagte Chemann wegen Fälschung von dreizehn Wechseln und wegen einfachen Bankerottes zu einer Buchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und zum Verlufte der Chrenrechte auf drei Jahre verurteilt worden. Im vorliegenden Falle hat die beklagte Chefran eine Gesamt= strafe von zwei Sahren und acht Monaten Gefängnis und Ehrverlust von zwei Jahren verwirkt, und zwar ist sie zu vier verschiedenen Malen und jedesmal wegen mehrfacher Diebstähle verurteilt worden. In dem früheren Falle hat der Chemann durch unfinnige Börfenspekulationen nicht nur sein eigenes Vermögen verloren, sondern auch das zugebrachte, nicht unerhebliche Vermögen seiner Frau aufs Spiel gesetht; vorliegend behauptet der klagende Shemann, daß feine Chefrau dem Trunke ergeben sei, was lettere insofern zugiebt, als sie einräumt, mit ihrer Schwiegermutter häufig Schnaps getrunken zu haben. Noch ist zu ermähnen, daß in der früheren Streitsache die klagende Chefrau aus angesehener und ehrenhafter Familie stammte, daß aber auch der Kläger im gegenwärtigen Brozesse makellos dasteht, wenn er gleich als Rutscher einem niedrigeren Stande angehören mag.

Danach bestehen allerdings mehrfache Uhnlichkeiten zwischen den beiden in Vergleich gesetzten Shestreitigkeiten, nichtsbestoweniger kann in dem unterstellten Streitsalle kein ausreichender Chescheidungsgrund gesunden werden.

Der Natur der Sache nach ist für den Scheidungkgrund wegen zeitlicher Freiheitöstrase vor allem entscheidend die Schwere des Bergehens, wie sie in dem nachsolgenden Strasurteile zum Ausdrucke gelangt ist. Nun ist aber unbestreitbar die in dem Vorprozesse erkannte Strase, was Dauer, Strasart und damit verbundenz Ehrenfolgen anslangt, erheblich stärker als die Strase der jetzigen Beklagten. Ihr Bersgehen ist damit von den kompetenten Behörden als das weniger strasswürdige und sohin als das geringere anerkannt. Daß das Bergehen der Beklagten Diebstahl war, ändert an sich an dieser Thatsache nichts und macht es auch vom sittlichen Gesichtspunkte aus nicht verwerslicher, da die Beklagte augenscheinlich mehr aus Schwäche und Leichtsinn und einem unseligen Hange folgend gesehlt hat. Dazu kommt, daß sie vor der zuletzt wider sie erkannten Strase sünf Jahre lang sich strassreigehalten hat, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, sie werde nach Verdüßung der jetzigen längeren Strase gebessert und frei von dem früheren Hange zurückkeren.

Unter diesen Umständen würde damit, daß auch im vorliegenden Falle auf Trennung der She dem Bande nach erkannt würde, eine Ausdehnung der bei der früheren Entscheidung aufgestellten Grundstäte im Sinne der Erleichterung von Shescheidungen vorgenommen werden, eine solche Erleichterung aber würde den Tendenzen des vrotestantischen Sherechtes nicht entsprechend sein.

Demzusolge ist das Berusungsurteil als auf einer unrichtigen Anwendung von Rechtsnormen beruhend aufzuheben und solgerichtig in der Sache selbst auf Abweisung der erhobenen Chescheidungsklage zu erkennen."